

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1255

Dornach: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen für die Schwynbach-, Güggelhof- und Mattenwegquellen

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Dornach hat den rechtsgültigen Schutzzonenplan für die Schwynbach-, Güggelhof- und Mattenwegquellen sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement, genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3524 vom 25. Oktober 1993, im Sinne von §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) in der Zeit vom 10. April 2008 bis 9. Mai 2008 zwecks Aufhebung öffentlich aufgelegt.
- 1.2 Innert dieser Frist gingen keine Einsprachen beim Gemeinderat Dornach ein.
- 1.3 Vom 3. April 2003 bis 2. Mai 2003 war der Schutzzonenplan bereits ein erstes Mal zwecks Aufhebung der Schutzzone der Mattenwegquelle aufzulegen; es gingen damals keine Einsprachen ein. Der Beschluss der Regierung zu dieser Teilaufhebung ist seither noch ausstehend und wird mit dem vorliegenden Beschluss durchgeführt.
- 1.4 Die Schwynbach-, Güggelhof- und Mattenwegquellen sind aus verschiedenen Gründen nicht mehr an der Wasserversorgung der Gemeinde Dornach angeschlossen und/oder die Gemeinde Dornach hat keinen direkten Verwendungszweck mehr für das Quellwasser. Einzig das Wasser der Güggelhofquelle wurde bis vor kurzem noch regelmässig für private Zwecke genutzt, indem es von der Bevölkerung jeweils direkt am Laufbrunnen abgeschöpft wurde.
- 1.5 Aufgrund der zahlreichen Nutzungs- und Zonenkonflikte wäre bei einer Überarbeitung der Schutzzonen im Sinne der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) laut einer durchgeführten Studie mit unverhältnismässig hohen Sanierungskosten oder mit unrealistischen Anlagenaufhebungen und/oder Nutzungseinschränkungen zu rechnen.
- 1.6 Eine Aufhebung der Grundwasserschutzzonen drängt sich deshalb schon seit einiger Zeit auf. Diese kann nun vollzogen werden. Nach der Aufhebung der Schutzzone gelten einzig die Zonenvorschriften der Bauzone resp. Freihaltezone sowie gewässerschutztechnisch die Bestimmungen nach dem Gewässerschutzbereich A₀. Die Anmerkung "Massnahmen zum Schutz des Grundwassers" bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch der Gemeinde Dornach ist zu löschen.
- 1.7 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

2. Beschluss

2.1 Der Schutzzonenplan "Quellwasserschutzzonen für die Schwynbachquelle (S), Guggelhofquelle (G), Mattenwegquelle (M), Situation 1:2'000, Plan 1", genehmigt mit RRB Nr. 3524 vom 25. Oktober 1993, wird ersatzlos aufgehoben. Das dazugehörige "Schutzzonenreglement für die Quellen der Wasserversorgung Dornach", ebenfalls genehmigt mit RRB Nr. 3524 vom 25. Oktober 1993, wird teilweise aufgehoben und zwar mit Wirkung auf die Schwynbach-, Guggelhof- und Mattenwegquellen. Die Wirkung bezüglich der Taubenbrunnen-, Ingelstein- und Jerisbrunnenquellen bleibt erhalten.

2.2 Ab sofort gelten im Bereich der aufgehobenen Schutzzonen der Schwynbach-, Guggelhof- und Mattenwegquellen nur noch die Zonenvorschriften der rechtsgültig ausgeschiedenen Bau- resp. Freihaltezone sowie die gewässerschutztechnischen Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.

2.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch bei den betroffenen Liegenschaften auf Kosten der Gemeinde Dornach zu löschen. Von der Löschung betroffen sind die Grundstücke, welche in der untenstehenden Liste aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Dornach.

Schwynbachquelle:

853, 852, 1203, 1204, 1205, 1206, 1559, 1560, 1561, 1562, 1576, 2203, 2204, 2205, 2206, 90237, 90263.

Guggelhofquelle:

586, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 930, 951, 952, 953, 954, 956, 957, 958, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 988, 989, 990, 992, 993, 997, 1337, 2037, 2068, 2109, 2114, 2140, 2141, 2153, 2162, 2171, 2172, 2173, 2174, 2207, 2225, 2234, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2521, 2532, 2533, 2702, 3042, 3043, 3159, 3160, 90176, 90208, 90209, 90210, 90211, 90212, 90213, 90217, 90287, 90290.

Mattenwegquelle:

213, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 674, 675, 676, 677, 679, 680, 681, 682, 1964, 1968, 2161, 2179, 2184, 2272, 2712, 2799, 2800, 2804, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2822, 2864, 2873, 3023, 3024, 3029, 3039, 3040, 3045, 90124, 90125, 90126, 90127, 90167, 90177.

2.4 Die an den jeweiligen Quellen angeschlossenen und öffentlich zugänglichen Brunnen o.ä. sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu versehen. Sämtliche Verbindungsleitungen zum Netz der öffentlichen Wasserversorgung sind, sofern nicht bereits erfolgt, bleibend abzutrennen.

2.5 Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 483.00 zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'A' followed by a stylized 'E'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach

Bewilligungsgebühr:	Fr. 483.00	(KA 431001/A 80052 TP 214/220)
Total	<u>Fr. 483.00</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 11111	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, R. Eng

Amt für Umwelt (CM ad acta 214.112.001, FS WV, FS AS) (3)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Löschen SZ-Eintrag/“G“ bei VEGAS-Nrn. 613259001, 613259002, 613258002, 612258004; SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.112.001), mit je einem Exemplar aufgehobener Schutzzonenplan und angepasstes Schutzzonenreglement (nach Ausführung retour an FS GWG)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzonenpolygone im gszoar.shp, mit Anweisungsbeilagen (nach Ausführung Rückmeldung an FS GWG) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Raumplanung, mit je einem Exemplar aufgehobener Schutzzonenplan und angepasstes Schutzzonenreglement (Versand durch Amt für Umwelt)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Landwirtschaft (s. Empfängeranweisung am Schluss!)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (s. Empfängeranweisung am Schluss!)

Kantonale Lebensmittelkontrolle (s. Empfängeranweisung am Schluss!)

Einwohnergemeinde, 4146 Hochwald, zur Kenntnis u. Fortschreibung Schutzzonenreglement

Einwohnergemeinde, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach (Belastung im Kontokorrent), mit je einem Exemplar aufgehobener Schutzzonenplan und angepasstes Schutzzonenreglement (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Dornach: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen für die Schwynbach-, Güggelhof- und Mattenwegquellen.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, Grundbuchamt; mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses.) (s. Empfängeranweisung am Schluss!)

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1993, welche ihre Gültigkeit vollständig oder teilweise verlieren, sofern sie nicht im Versand dieses Beschlusses damit bedient werden, im Sinne von Ziff. 2.1 fortzuschreiben oder zu vernichten.